



Baden-Württemberg
AMTSGERICHT KARLSRUHE
DER PRÄSIDENT

Maskenpflicht!

Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben im Gerichtsgebäude zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus eine **nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.

Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Der Ausnahmegrund ist nachzuweisen.

Sitzungspolizeiliche Verfügungen der jeweiligen Vorsitzenden Richterinnen und Richter bzw. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bleiben hiervon unberührt.

Im Gerichtsgebäude ist ein **Mindestabstand von 1,50 m** zu anderen Personen einzuhalten.

Die **allgemeinen Hygieneregeln** sind zu beachten.

gez. Ohlinger
Präsident des Amtsgerichts